



SACHSEN-ANHALT

LANDESRECHNUNGSHOF

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt · Postfach 4040 · 39015 Magdeburg

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.  
Herrn Dr. Breker, WP StB  
Fachleiter Rechnungslegung und Prüfung  
Postfach 320580  
40420 Düsseldorf

**Neufassung des Entwurfs des IDW Prüfungsstandards EPS 730 n.F.:  
Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer  
Gebietskörperschaft**

Datum: 02. Februar 2012

Zeichen:  
42/rfBearbeitet von:  
Herrn RichterDurchwahl:  
0340 2510 148  
Ihre Nachricht:  
486/579  
vom  
10.01.2012Dienstgebäude:  
Kavallerstraße 31  
06844 Dessau-Roßlau  
TEL (0340) 25 10-0  
FAX (0340) 25 10-110  
E-Mail:  
poststelle@lrh.sachsen-anhalt.deErnst-Reuter-Allee 34-36  
39104 MagdeburgTEL (0391) 567-7001  
FAX (0391) 567-7005E-Mail:  
poststelle@lrh.sachsen-anhalt.deLandeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dr. Breker,  
am 11.03.2011 verabschiedete der IDW Hauptfachausschuss den Entwurf des IDW Prüfungsstandards EPS 730 n.F., welcher die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts einer Gebietskörperschaft zum Gegenstand hat. Mit Schreiben vom 10.01.2012 haben Sie mich als Präsidenten des Landesrechnungshofes zu der am 06.02.2012 stattfindenden Anhörung zu dem Entwurf eingeladen. Hierfür bedanke ich mich. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wegen anderweitiger Verpflichtungen weder ich noch ein anderer Vertreter des Landesrechnungshofes diesen Termin wahrnehmen können. Gern nehme ich jedoch die Gelegenheit wahr, aus Sicht des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt zu der beabsichtigten Neufassung des IDW Prüfungsstandards Anmerkungen insbesondere im Hinblick auf die Prüfung in kommunalen Gebietskörperschaften im Land Sachsen-Anhalt zu machen.

Die Zuständigkeit für die örtliche Prüfung der kommunalen Jahresabschlüsse ist im § 129 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) geregelt. Hiernach obliegt dem (örtlichen) Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses. Die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungseinrichtung ist nicht explizit in dieser Norm vorgesehen, ist aber nach Auffassung des Landesrechnungshofes zur Unterstützung des Rechnungsprüfungsamtes bei der Durchführung der Prüfung möglich. Für den Fall der Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungseinrichtung weist der Landesrechnungshof ausdrücklich darauf hin, dass das Verfahren der Jahresabschlussprüfung, einschließlich aller Prüfungsinhalte und Rahmenbedingungen, durch die gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt und darüber hinaus durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt als Auftraggeber bestimmt werden.

Für die kommunale Jahresabschlussprüfung, wie im Übrigen auch für die Prüfung der Eröffnungsbilanz, sind im Land Sachsen-Anhalt die entsprechenden Regelungen der Gemeindeordnung LSA, der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik sowie der Gemeindegeldverordnung Doppik maßgeblich. Insofern ist darauf zu achten, dass der Prüfungsstandard des IDW nicht von den gesetzlichen Vorgaben abweicht oder deutlich hinter diesen zurückbleibt. Im Fall des vorliegenden IDW Prüfungsstandards ist dieses nach Ansicht des Landesrechnungshofes insbesondere für Sachsen-Anhalt in Bezug auf die folgenden Punkte der Fall.

1. Die Textziffern 10 und 16 des IDW Prüfungsstandards grenzen die Kernaufgabe der Jahresabschlussprüfung für die Wirtschaftsprüfungseinrichtungen auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ein. Bezüglich der Art und des Umfangs der Jahresabschlussprüfung wird davon ausgegangen, dass sie der Abschlussprüfung gemäß §§ 317 ff. HGB entspricht und die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Haushalts nur insofern tangiert, wie die Rechnungslegung betroffen ist. Hingegen beinhaltet die Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 3 GO LSA auch die Prüfung, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist und geht somit über die Aufgabenabgrenzung nach den Vorstellungen des IDW hinaus. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes führt eine Trennung dieser beiden Prüfungsinhalte zu Doppelprüfungen, da die entsprechenden Jahresabschlusspositionen zum einen auf den richtigen Ansatz und zum anderen auf die Einhaltung des Haushaltsplans geprüft werden müssen. Dieses widerspricht dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit, der auch auf die

Jahresabschlussprüfung anzuwenden ist. Diese Art der Prüfungsbeschränkung ist somit nicht zweckmäßig.

2. Der IDW Prüfungsstandard nimmt immer wieder Bezug auf Vorschriften des Handelsgesetzbuches, insbesondere dass die Jahresabschlussprüfung nach Art und Umfang §§ 317 HGB ff. entspricht. Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt stellt bezüglich der Anlehnung der Jahresabschlussprüfung an die HGB-Regelungen klar, dass für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und auch der Eröffnungsbilanz im Land Sachsen-Anhalt die Vorschriften des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) - dies sind insbesondere die GO LSA, die GemHVO-Doppik, die GemKVO-Doppik, die BewertRL, die InventRL sowie die Hinweisschreiben und Runderlasse des zuständigen Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung - anzuwenden sind.

Eigene Prüfungserfahrungen des Landesrechnungshofes in anderen Bereichen, z. B. bei Eigenbetrieben und Zweckverbänden, in denen Wirtschaftsprüfer im Auftrag der Rechnungsprüfungsämter tätig geworden sind, belegen, dass die für diese Körperschaften geltenden speziellen landesrechtlichen Regelungen teilweise nicht oder nicht ausreichend durch Wirtschaftsprüfer beachtet wurden. Aus diesem Grund erachtet es der Landesrechnungshof für maßgeblich, dass die im kommunalen Bereich prüfenden Wirtschaftsprüfungseinrichtungen über die notwendigen Kenntnisse der anzuwendenden speziellen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen verfügen und diese auch nachweisen können. Eine entsprechende Passage sollte diese Anforderungen an die Jahresabschlussprüfung für Gebietskörperschaften nach Auffassung des Landesrechnungshofes im IDW-Prüfungsstandard EPS 730 n.F. klar herausstellen.

Im Übrigen weist der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt im Zusammenhang mit dem vorliegenden IDW-Prüfungsstandard darauf hin, dass auch in anderen Bundesländern, in denen die landesrechtlichen Regelungen die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern für die Jahresabschlussprüfung im öffentlichen Bereich ausdrücklich vorsehen (z. B. im Bereich kommunaler Wirtschaftsbetriebe), zusätzlicher Regelungsbedarf zu den jeweilig existierenden IDW-Prüfungsstandards gesehen wird. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern richtet beispielsweise für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe ein jährlich angepasstes Rundschreiben einschließlich Grundwerk, Erklärungen sowie Muster an die

4

Wirtschaftsprüfer, welches zwar Anknüpfungspunkte zu den IDW-Prüfungsstandards hat, aber deutlich über diese hinausgeht. Dieses Werk haben die Wirtschaftsprüfer verbindlich anzuwenden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Seibicke  
Präsident